

Demontage von Tarifapparaten. Befragen Sie unsere Fachpersonen.

Grundsätzlich haftet die Eigentümerschaft für die Stromgebühren in leerstehenden Räumen oder unbenutzten Anlagen.



Für Stromgebühren in leerstehenden Räumen, unbenutzten Anlagen oder bei Konsumstellen, welche von Personen benutzt werden, die nicht Kundinnen oder Kunden im Sinne des ewz-Reglementes sind, haftet gemäss den rechtlichen Bestimmungen grundsätzlich die Eigentümerschaft.

Ziff. 1.3.2 lit. a Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

Besteht mit den Mietenden, Pachtenden etc. ein Vertragsverhältnis mit mindestens drei monatiger Kündigungsfrist, so haften diese für die Stromgebühren (Ziff. 1.3.2. lit. b*).

Eine genaue Rechnungsstellung an die Kundinnen und Kunden kann nur dann erfolgen, wenn der Energiebezug durch den Zähler ermittelt werden kann.

Beim Abbruch von Hauszuleitungen demontiert ewz die Tarifapparate nur, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- 1.** Bei Umbauten nach Eingang einer Installationsanzeige mit verbindlichem Umbautermin. ewz koordiniert die Demontage der Tarifapparate gemeinsam mit der Installationsfirma bei Umbaubeginn.
- 2.** Bei Hausabbrüchen, sofern die Abbruchbewilligung und ein Auftrag zum Abbruch der Hauszuleitung vorliegt. Der Abbruch der Hauszuleitung und die Demontage der Tarifapparate werden von ewz gleichzeitig ausgeführt.
- 3.** Bei leerstehenden oder besetzten Liegenschaften erst nach Eingang eines Auftrages zum Abbruch der Hauszuleitung gemäss Punkt 1 oder 2. Der Abbruch der Hauszuleitung und die Demontage der Tarifapparate werden von ewz gleichzeitig ausgeführt.

Was tun mit besetzten Liegenschaften?

Unsere Profis helfen weiter.

Abbruch von Hauszuleitungen, Unterbrechung der Stromzufuhr.

1. Leerstehende Liegenschaften.

Die Eigentümerschaft stellt bei den Werken (ewz, WVZ, Erdgas Zürich) unter Übernahme der Kosten nach effektivem Aufwand ein schriftliches Gesuch um Abbruch der Hauszuleitungen. Sie bestätigt gleichzeitig, dass keine Mietverhältnisse mehr bestehen und die Liegenschaft leer steht. ewz verifiziert diese Bestätigung kurz vor Abbruchbeginn.

2. Besetzte Liegenschaften.

Bei einer besetzten Liegenschaft kann ewz den Strom nur mittels Abbruch der Hauszuleitung definitiv unterbrechen. Damit ewz das machen kann, muss die Eigentümerschaft:

- a) Strafanzeige einreichen und die Räumung der Liegenschaft verlangen und
- b) bei ewz ein schriftliches Abbruchgesuch einreichen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so stellt ewz der Eigentümerschaft die voraussichtlichen Abbruchkosten in Rechnung.

Nach Vorleistung dieser Kosten wird der Abbruch in Absprache mit der Polizei vorgenommen. Die Kontaktaufnahme mit der Polizei erfolgt durch das Departementssekretariat der Industriellen Betriebe. Die Eigentümerschaft ist darauf hinzuweisen, dass es bei Abbruchkosten ab ca. 5000 Franken sinnvoller sein könnte, die Stromrechnung weiter zu bezahlen oder andere Lösungen zu suchen.

Unternimmt die Eigentümerschaft diese Schritte jedoch nicht, so haftet sie für den Strombezug (Ziff. 1.3.2 lit. a in Verbindung mit Ziff. 1.4*). Der Abbruch einer Hauszuleitung gilt nicht als Abbruchbeginn im Sinne von §322 Abs.1 PBG (Planungs und Bau gesetz); dementsprechend ist keine Bewilligung notwendig.

Weiterführung der Stromzufuhr bei besetzten Liegenschaften.

Abschluss eines Mietvertrags mit den Besetzerinnen bzw. Besetzern.

Die Eigentümerschaft kann mit den Besetzerinnen bzw. Besetzern einen Mietvertrag abschliessen mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten und diesen bei ewz einreichen. In diesem Fall können die Besetzerinnen und Besetzer von ewz wie «gewöhnliche Mieterinnen und Mieter» als Strombezügler akzeptiert werden (Ziff. 1.3.2 lit. b*).

Abprache mit Besetzerinnen bzw. Besetzern bezüglich Bezahlung der Gebühren.

Die Eigentümerschaft kann sich mit den Hausbesetzern absprechen, dass diese die Stromgebühren bezahlen. In diesem Fall nimmt ewz die Besetzerinnen bzw. Besetzern als Rechnungsadressaten ins System auf, die Eigentümerschaft bleibt aber weiterhin Kundin bzw. Kunde und somit Schuldnerin bzw. Schuldner und haftet für allfällige ausstehende Gebühren. In vergleichbaren Fällen hat die Eigentümerschaft von den Besetzern ein Depot als Sicherheit verlangt. Entscheidet sich die Eigentümerschaft für diesen Weg, muss ewz diese unbedingt schriftlich über ihre Haftung informieren.

Sicherheit der elektrischen Anlagen.

Die Eigentümerschaft ist gemäss bundesrechtlichen Bestimmungen dafür verantwortlich, dass die elektrischen Installationen dem anerkannten Stand der Technik entsprechen und diese kontrolliert werden (Art. 3 ff. Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV). Die Installationen dürfen «bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem Betrieb oder Gebrauch (...) weder Personen noch Sachen gefährden» (Art. 3 Abs. 1 NIV). Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen (Art. 5 Abs. 3 NIV).

* Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz).